

**Verfügung des Bürgermeisters
als Ordnungsbehörde der Gemeinde Jesberg über Schutzmaßnahmen zur
Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2 für das Bürgerhaus, die
Dorfgemeinschaftshäuser und die Festplätze der Gemeinde Jesberg
12. Änderung vom 04.03.2022**

Aufgrund des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) in den derzeit gültigen Fassungen erlässt der Bürgermeister als Ordnungsbehörde folgende Verfügung:

1. In dem Bürgerhaus, den Dorfgemeinschaftshäusern und auf den Festplätzen der Gemeinde Jesberg wird eine maximale Anzahl an Personen zugelassen.
Diese beträgt auf Festplätzen: bis zu 500 Personen
Diese beträgt in Bürgerhäusern/Dorfgemeinschaftshäusern: bis zu 150 Personen
2. In Innen und Außenräumen dürfen die Veranstaltungen nur unter Berücksichtigung der 3G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet und Maskenpflicht) stattfinden.
3. In Innenräumen besteht die Maskenpflicht, außerhalb des Sitzplatzes. Im Außenbereich gilt die Maskenpflicht, wenn der nötige Abstand nicht eingehalten werden kann.
4. Eine Kontaktdatenerfassung sowohl im Innen- als auch im Außenbereich ist Pflicht.
5. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene und die aktuell geltenden bundes- und landesrechtlichen Verordnungen sind zu beachten. Ein Abstands- und Hygienekonzept muss vom Veranstalter vorgelegt werden.
6. Die Verantwortung zur Umsetzung der Verfügung trägt der jeweilige Veranstalter.

Die Verfügung tritt mit Wirkung vom 04.03.2022, 0:00 Uhr in Kraft und gilt zunächst bis auf weiteres.

Begründung:

Durch die Corona –Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind für den Vollzug der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Gemäß dem HSOG kann der Bürgermeister als Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechende Maßnahmen ergreifen. Um das Risiko einer Gefahr zu minimieren, wurde für das Bürgerhaus, die Dorfgemeinschaftshäuser und die Festplätze der Gemeinde Jesberg die vorgenannte Verfügung erlassen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Jesberg
als örtliche Ordnungsbehörde



Heiko Manz